

Motion der grünen Fraktion / 1. März 2010

Rahmengesetz zur Aufhebung des Bankgeheimnisses

Der Bund erlässt ein Rahmengesetz - oder ändert entsprechend bestehende Gesetze - ,das festhält:

- Die Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug wird im Amtshilfeverfahren allen ausländischen Steuerbehörden gegenüber nicht geltend gemacht. Diese einseitige Festlegung der Schweiz gilt ab sofort und als Ergänzung zu allen Doppelbesteuerungsabkommen.
- Das gleiche gilt gegenüber inländischen Steuerbehörden.
- Banken dürfen nur Vermögenswerte annehmen, für welche der Steuernachweis erbracht ist.

Begründung:

Seit März 2009 ist es klar, dass die Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug, mithin das, was landläufig als Bankgeheimnis gilt, nicht mehr aufrechterhaltbar ist. Mithin braucht es einen klaren Schnitt. Im Interesse einer Weissgeldstrategie, die für den Finanzplatz die einzig gewinnbringende sein kann, macht es Sinn, nun mehr die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass die Schweiz am Bankgeheimnis im vorstehend genannten Sinne allen Dritt Staaten gegenüber nicht mehr fest hält. Gilt dies, muss es schon aus Gründen der Rechtsgleichheit und der gleich langen Spiesse für die hiesigen Steuerbehörden auch inländisch gelten. Eine Verpflichtung der Banken, einen Steuernachweis bei ihren Kunden zu verlangen, ist ein weiteres zentrales Element einer Weissgeldstrategie.